

**V1904 Interpellation (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp) „Vorhandene VR-Mandate, Vereinbarkeit des VR-Mandats bei Bernmobil mit den Interessen der Gemeinde Köniz“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Bekanntlich besetzen die Mitglieder des Gemeinderats von Köniz und Vertreter aus der Gemeindeverwaltung diverse Verwaltungsratsmandate in verschiedenen Gesellschaften / Firmen.

Gerade die Treuepflicht eines Verwaltungsrats gegenüber der Gesellschaft / Firma ist insbesondere im Obligationenrecht festgeschrieben (Art. 717, Abs 1. OR).

**Wortlaut Art 717 Abs. 1 OR**

*IV. Sorgfalts- und Treuepflicht*

*Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.*

Die städtischen Verkehrsbetriebe (Bernmobil) besetzen einen Sitz Ihres Verwaltungsrats gemäss dem geltenden Anstaltsreglement mit einer Vertretung aus einer von SVB (Bernmobil) bedienten Nachbargemeinde.

Diese Besetzung erfolgte Anfang Januar 2018 mit der Wahl von Christian Burren, Gemeinderat Köniz, Direktion Planung und Verkehr, welcher auch Mitglied der Verkehrskommission der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist.

Dem Vortrag des Gemeinderats von Bern an den Stadtrat (2017.TVS.000285) ist zu entnehmen, dass die Wahl auf den Vertreter von Köniz gefallen ist, weil dieser unter anderem bereit ist:

***Die Eigentümerstrategie von Bernmobil umzusetzen und sich auch bereit erklärt hat sein persönliches und professionelles Netzwerk für die Unternehmensinteressen von Bernmobil zur Verfügung zu stellen.***

Gemäss der Könizer Gemeindeordnung vertritt der Gemeinderat die Gemeinde Köniz und deren Interessen gegen aussen.

Aufgrund dieser Tatsachen bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Verwaltungsratsmandate als Vertretung der Gemeinde Köniz halten die Mitglieder des Gemeinderats oder der Gemeindeverwaltung aktuell?
2. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Interessen von Köniz insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Verkehr, gegenüber dem Auftragnehmer Bernmobil und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland aktiv vertreten werden.
3. Macht sich der Gemeindevertreter, welcher im Verwaltungsrat von Bernmobil Einsitz nimmt nicht sogar nach OR strafbar, wenn er die Unternehmensinteressen von Bernmobil in der eigenen Gemeinde nicht umsetzt?
4. Ist Köniz bei Neuausschreibungen von Leistungen im öffentlichen Verkehr nicht befangen, wenn neben Bernmobil weitere Mitbewerber ihre Dienstleistungen offerieren?
5. Wäre es aufgrund des zweifelsohne vorhandenen Konfliktpotentials zwischen dem Verwaltungsratsmandat bei Bernmobil und den Interessen der Gemeinde Köniz nicht angebracht, darauf zu verzichten, dass dieses Verwaltungsratsmandat durch ein Mitglied des Gemeinderats besetzt wird?

6. Besteht das Potenzial eines Konflikts zwischen den Interessen der Gemeinde und den Interessen einer Gesellschaft / Firma, dessen Verwaltungsrat ein Gemeinderatsmitglied oder ein Mitglied der Verwaltung angehört, nicht im Prinzip auch bei allen anderen Mandaten gemäss Frage 1?»

## **Eingereicht**

21. Januar 2019

## **Unterschrieben von 10 Parlamentsmitgliedern**

Thomas Frey, Andreas Lanz, Roland Akeret, Sandra Röthlisberger, Lucas Brönnimann, Casimir von Arx, Toni Eder, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Mathias Robellaz

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Welche Verwaltungsratsmandate als Vertretung der Gemeinde Köniz halten die Mitglieder des Gemeinderats oder der Gemeindeverwaltung aktuell?**

Die Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Organisationen ausüben (nebenamtliche Funktionen), sind im Einklang mit Art. 8 Reglement über die Entschädigungen und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats (Behördenreglement) im Behördenregister aufgeführt. Das Behördenregister enthält zudem die Interessensbindungen und Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder. Es wird jährlich aktualisiert und ist auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.<sup>1</sup>

Für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung führt die Gemeinde ein Register über „Gemeindevertretungen, öffentliche Ämter, Nebenbeschäftigungen der Gemeindeangestellten“, welches die Angaben der Gemeindeangestellten gemäss Art. 27 (Vertretung der Gemeinde), Art.43 (öffentliches Amt) und Art. 44 (Nebenbeschäftigungen) der Personalverordnung aufführt. Das Register wird jährlich aktualisiert und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Seitens der Gemeindeverwaltung nimmt aktuell ein Mitarbeitender als Vertretung der Gemeinde ein Verwaltungsratsmandat wahr (ara Region Bern AG).

### **2. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Interessen von Köniz insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Verkehr, gegenüber dem Auftragnehmer Bernmobil und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland aktiv vertreten werden.**

Sowohl das Wahlverfahren als auch das Behördenreglement bringen zum Ausdruck, dass Gemeinderatsmitglieder in nebenamtlichen Funktionen in den jeweiligen Institutionen / Organisationen als Vertreter der Gemeinde agieren: So wählt der Gesamtgemeinderat - in der Regel zu Beginn jeder Legislatur - Mitglieder des Gemeinderats als Vertretung der Gemeinde Köniz in anderen Institutionen/Organisationen bzw. werden diese mittels Gemeinderatsbeschluss von der Gemeinde Köniz den dafür zuständigen Organen zur Wahl vorgeschlagen. Zudem stellt Artikel 8 Behördenreglement klar, dass nebenamtliche Funktionen in „Ausübung amtlicher Tätigkeit“ erfolgen.

In der Praxis informiert und konsultiert das betroffene Gemeinderatsmitglied - im Einklang mit den jeweiligen Geheimhaltungspflichten - den Gesamtgemeinderat zu laufenden wichtigen Geschäften in den Institutionen / Organisationen, in welchen er/sie eine nebenamtliche Funktion als Vertreter/in der Gemeinde ausübt.

---

<sup>1</sup> [https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14092/190228\\_Behoerdenregister\\_2019.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14092/190228_Behoerdenregister_2019.pdf)

In der Regionalkonferenz ist die Gemeinde Köniz in verschiedenen Kommissionen mit einem Mitglied vertreten. Dieses kann die Interessen der Gemeinde Köniz im internen Meinungsbildungsprozess aktiv einbringen. Die Kommissionen haben eine wichtige Meinungsbildungsfunktion. Sie tragen die Verantwortung für die fundierte inhaltliche Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz. Sie bearbeiten die Geschäfte zur Entscheidungsfähigkeit, betreuen deren Konsultationsverfahren und unterbreiten der Regionalversammlung ihre Anträge direkt. Auch in der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz kann die Gemeinde ihre Interessen via die Gemeindepräsidentin einbringen.

Zusätzlich kann die Gemeinde Köniz ihre Interessen im Rahmen der offiziellen Konsultationsverfahren der Regionalkonferenz einbringen.

### **3. Macht sich der Gemeindevertreter, welcher im Verwaltungsrat von Bernmobil Einsitz nimmt nicht sogar nach OR strafbar, wenn er die Unternehmensinteressen von Bernmobil in der eigenen Gemeinde nicht umsetzt?**

Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht der Fall:

- Eine Verletzung der Sorgfalts- und Treuepflichten kann zwar unter haftungsrechtlichen Aspekten relevant sein, Straftatbestände sind jedoch nicht im Obligationenrecht verankert.
- Bei Bernmobil handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht sondern um eine öffentlich-rechtliche Anstalt.
- Im Anstaltsreglement ist zudem explizit ein Sitz für die Agglomerationsgemeinden im Verwaltungsrat vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass es aus Sicht der Stadt Bern im Interesse von Bernmobil liegt, dass die Agglomerationsgemeinden im Verwaltungsrat vertreten sind. Der Gemeindevertreter ist somit als solcher im Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Anstalt und hat dort die Aufgabe die Interessen und Anliegen der Agglomerationsgemeinden einzubringen. Es ist jedoch nicht seine Aufgabe, die Interessen von Bernmobil innerhalb der Gemeinde umzusetzen.

### **4. Ist Köniz bei Neuausschreibungen von Leistungen im öffentlichen Verkehr nicht befangen, wenn neben Bernmobil weitere Mitbewerber ihre Dienstleistungen offerieren?**

Köniz ist nicht in die Ausschreibung von Leistungen im öffentlichen (Nah-)Verkehr involviert: Alle bestehenden Linien des öffentlichen (Nah-)Verkehrs laufen über den Kanton. Für die Schaffung neuer Linien oder Angebote kann die Gemeinde Wünsche äussern und bei der Regionalkonferenz eine entsprechende Eingabe einreichen. Die Regionalkonferenz konsolidiert die Eingaben der Gemeinde und leitet diese dem Kanton weiter, welcher über die Schaffung neuer Linien oder Angebote beschliesst und diese ausschreibt.

### **5. Wäre es aufgrund des zweifelsohne vorhandenen Konfliktpotentials zwischen dem Verwaltungsratsmandat bei Bernmobil und den Interessen der Gemeinde Köniz nicht angebracht, darauf zu verzichten, dass dieses Verwaltungsratsmandat durch ein Mitglied des Gemeinderats besetzt wird?**

Bernmobil ist eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern und befindet sich vollständig in ihrem Eigentum. Oberstes Organ von Bernmobil ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten vom Berner Stadtrat gewählt werden. Die Geschäftsleitung nimmt die operative Geschäftsführung wahr und besteht aus sechs Mitgliedern. Der Verwaltungsrat entscheidet über die strategische Ausrichtung von Bernmobil und über deren Investitionen.

Das Anstaltsreglement von Bernmobil sieht explizit eine Vertretung der Agglomerationsgemeinden im Verwaltungsrat von Bernmobil vor, damit sichergestellt ist, dass deren Interessen und Vorschläge in die strategische Ausrichtung von Bernmobil einfließen.

Auch der Gemeinderat von Köniz erachtet es als wichtig, dass ein Mitglied des Gemeinderats als Verwaltungsrat von Bernmobil die strategische Ausrichtung mitgestalten und mitbestimmen kann. Aus diesem Grund hat er den Vorsteher der Direktion Planung und Verkehr zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Keine andere Gemeinde in der Agglomeration Bern weist mehr Linien auf, welche von Bernmobil betrieben werden:

- Eine Tram- und drei Buslinien führen direkt an den Hauptbahnhof in die Stadt Bern.
- Fünf Linien sind tangential und erschliessen Ortsteile innerhalb der Gemeinde Köniz aber auch mit der Stadt Bern.

Konkrete Interessenskonflikte zwischen dem Verwaltungsratsmandat und der Funktion als Mitglied des Gemeinderats sind dem Gemeinderat nicht bekannt, da die Gemeinde nicht Bestellerin der Leistungen des öffentlichen (Nah-)Verkehrs ist. Falls dies in einem Einzelfall eintreffen sollte, kommen - wie bei anderen Geschäften - die Ausstandsregeln zum Tragen.

**6. Besteht das Potenzial eines Konflikts zwischen den Interessen der Gemeinde und den Interessen einer Gesellschaft / Firma, dessen Verwaltungsrat ein Gemeinderatsmitglied oder ein Mitglied der Verwaltung angehört, nicht im Prinzip auch bei allen anderen Mandaten gemäss Frage 1?**

Der Gemeinderat wählt Mitglieder des Gemeinderats als Vertretung der Gemeinde Köniz in anderen Institutionen/Organisationen bzw. werden diese mittels Gemeinderatsbeschluss von der Gemeinde Köniz den dafür zuständigen Organen zur Wahl vorgeschlagen. Bei den bestehenden Vertretungen gewichtet der Gemeinderat die Vertretung und Möglichkeit der strategischen Mitbestimmung höher als ein mögliches Interessenkonfliktpotenzial. Falls - wie oben ausgeführt wurde - in einem konkreten Einzelfall ein Interessenskonflikt vorliegen sollte, gelten wie bei anderen Geschäften die Ausstandsregeln.

In vielen Reglementen oder Statuten ist eine Vertretung der Gemeinde explizit vorgesehen. Das heisst, dass die betreffende Organisation die Vertretung der Gemeinde als im Interesse der Organisation erachtet.

Bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften sind Vertretungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Verwaltungsrat sogar ohne Wahl durch die Generalversammlung möglich, falls dies in den Statuten so vorgesehen ist und die öffentlich-rechtliche Körperschaft ein öffentliches Interesse an der Aktiengesellschaft hat (Art. 762 OR). In diesen Fällen wird im Basler Kommentar zum Obligationenrecht die Meinung vertreten, dass in der betroffenen AG gar kein Gegensatz zwischen öffentlichen und privaten Interessen auftreten könne. Das als Richtschnur für das Handeln des Verwaltungsrates dienende Gesellschaftsinteresse sei nämlich eine Synthese aus öffentlichen und privaten Interessen, was sich aus der Vertretung des Gemeinwesens und dem statutarischen Abordnungsrecht ergebe.<sup>2</sup>

Köniz, 13. März 2019

Der Gemeinderat

---

<sup>2</sup> Basler Kommentar II zum Obligationenrecht – Wernli/Rizzi – Art. 762 OR N. 24